

Forderungen der eaf für eine familienorientierte Politik der 19. Legislaturperiode



Berlin, 8. November 2017

Familien in Deutschland leben vielfältige Formen. Sie übernehmen füreinander Verantwortung. Sie gestalten das Gemeinwesen durch unterschiedlichste Fähigkeiten und die Bereitschaft, ihre Zeit und Arbeitskraft, ihre Bildung, ihre Kultur, ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihr Geld einzubringen. Sie sind solidarisch für Menschen, die Zuwendung, Hilfe und Pflege brauchen. Ohne diese Leistungen könnte unsere Gesellschaft nicht bestehen. Das gilt in ganz besonderer Weise für das gute Aufwachsen aller Kinder.

Deshalb ist es in höchstem Maße alarmierend, wenn nachweislich die Zahl der Kinder, die in Armut und prekären Lebensverhältnissen leben, stetig wächst. Diese Kinder leben in Bezug auf Bildung, Gesundheit, Teilhabe, Wohnen, Kultur, Integration und soziale Sicherheit mit elementaren Defiziten. Ihre Familien, vor allem Einelternfamilien, Mehr-Kinder-Familien und Familien mit Migrationshintergrund, verfügen nicht über die notwendigen Handlungsmöglichkeiten und Kompetenzen, um Familie gut leben und den hohen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechen zu können.

Die Politik der nächsten Jahre entscheidet darüber, ob es gelingt, diese Kluft zu überwinden und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu bewahren. Zu verhindern sind Fehlentwicklungen, die individuelle Ungerechtigkeit vermehren und strukturell ein großes, auch ökonomisch relevantes Potential an Zukunftsbelastungen aufbauen.

Die eaf hält deshalb einen Perspektivenwechsel hin zu einem zeit- und realitätsgerechten Verständnis von öffentlicher Verantwortung für das Wohlergehen aller Kinder und deren gute Entwicklung und Entfaltung für dringend notwendig. Eltern, Familien und staatliche Gemeinschaft sorgen in diesem Sinne gemeinsam für gute Bedingungen. Der Staat versteht sich neben seiner Rolle als „Wächterstaat“ zunehmend auch als aktivierender, stärkender, für gute Ermöglichungsbedingungen Sorge tragender „Förderstaat“. Er tritt damit nicht in Konkurrenz zur Elternverantwortung, sondern ermöglicht und stärkt sie vielmehr.

In Dringlichkeit und Aktualität haben die folgenden 10 Forderungen an die Parteien der Koalitionsverhandlungen besondere Relevanz für die Umsetzung des geforderten Perspektivenwechsels:

1. KINDERRECHTE IM GRUNDGESETZ STÄRKEN

Eine Grundgesetzänderung, die in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention das besondere Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung und zugleich die besondere Verantwortung des Staates zur Gewährleistung entsprechender Lebens- und Entfaltungsbedingungen betont und zudem ein Grundrecht der Eltern auf Unterstützung und Förderung bestimmt, soll die Weichen für den auf Ermöglichung und Förderung zielenden Perspektivenwechsel stellen.

2. ALLGEMEINE FÖRDERLEISTUNGEN FÜR KINDER UND FAMILIEN SYSTEMATISCH AUFWERTEN

Fördern im Sinne von Ermöglichen und Stärken muss generell als Prinzip moderner Alltagsgestaltung von Familie Anerkennung finden. Die besondere Verantwortung für die Gewährleistung von Kindeswohl, für das gute Aufwachsen aller Kinder muss verpflichtender Maßstab in allen relevanten Leistungs- und Handlungsbereichen sein. Entsprechende Ergänzungen im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB I) müssen dies für alle Bereiche des Sozialrechts zum Gestaltungsprinzip machen.

3. KINDER- UND JUGENDHILFERECHT (SGB VIII) GRUNDLEGENDE REFORMIEREN

In der kommenden Legislaturperiode muss eine umfassende Reform erfolgen, die im Verständnis von Inklusion der allgemeinen Förderung im Sinne von Ermöglichung und Stärkung einen deutlich höheren Stellenwert einräumt. Damit soll dem grundsätzlich verbürgten „Recht“ auf Förderung u. a. in Form von Familienbildung, Familienberatung und Familienerholung (siehe § 16 SGB VIII) mit einem höheren Grad an Verbindlichkeit Rechnung getragen und zugleich die Verantwortung und Kompetenz zur kinder- und familienfreundlichen Sozialraumgestaltung betont werden.

4. SOZIOKULTURELLES EXISTENZMINIMUM FÜR KINDER EIGENSTÄNDIG BEDARFSGERECHT UND ALLGEMEINGÜLTIG DEFINIEREN

Kinder haben in ihrem Anspruch auf Entwicklung und Entfaltung besondere Bedürfnisse, die originär eigenständig ermittelt und sozialrechtlich durch einen spezifisch am Wohl des Kindes normativ ausgerichteten Regelsatz abgedeckt werden müssen.

5. „KOOPERATIONSVERBOT“ ABSCHAFFEN IM INTERESSE GEMEINSAMER STAATLICHER VERANTWORTUNG FÜR EIN BEDARFSGERECHTES, QUALIFIZIERTES BILDUNGSSYSTEM

Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten, qualifizierten und sozialräumlich gut vernetzten Bildungs- und Betreuungsangebots für alle Kinder „von Anfang an“ und überall lässt sich nur in gemeinsamer Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung von Bund, Ländern und Kommunen leisten.

6. FAMILIENLASTEN UND – LEISTUNGS AUSGLEICH SOZIAL GERECHT UND ARMUTSVERMEIDEND UMGESTALTEN

Das Nebeneinander von Kindergeld, Kinderzuschlag und steuerlicher Entlastung (Kinderfreibetrag) muss durch eine einheitliche Kindergeldregelung für alle überwunden und damit einfacher, transparenter und vor allem sozial gerechter gemacht werden. Die nach Kinderzahl gestaffelten Kindergeldsätze sollen bei Familien ohne oder mit geringem Einkommen das durchschnittliche Existenzminimum des Kindes in voller Höhe abdecken und mit wachsendem Einkommen schrittweise bis auf den Betrag abgeschmolzen werden, der der verfassungsrechtlich gebotenen steuerlichen Freistellung entspricht.

7. RECHTSANSPRUCH AUF RÜCKKEHR IN VOLLZEIT NACH FAMILIENBEDINGTER TEILZEIT

Flexible Arbeitszeitregelungen sind entscheidend für die notwendige Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Als vorübergehend geplante Reduzierungen von Arbeitszeit dürfen nicht in Sackgassen führen.

8. MEHR GERECHTIGKEIT FÜR SORGEARBEIT DURCH ANSPRUCH AUF AUSGLEICH VON PFLEGE BEDINGTEM VERDIENST AUSFALL

Sorgearbeit bedeutet zumeist große Belastungen und Einschränkung, oft macht sie Menschen, vor allem Frauen, auch arm. Mehr Entlastung, Hilfe sowie materielle und soziale Absicherung sind notwendig. Eine am Modell Elternzeit/Elterngeld orientierte Regelung zum Ausgleich von Verdienstausschlag ist ein zentrales Anliegen.

9. LOHNGERECHTIGKEIT FÜR FRAUEN HERSTELLEN

Gleichstellung endet oft in der Lohntüte. Betroffen sind insbesondere Frauen, die mit Rücksicht auf Familienaufgaben nicht über die notwendige Durchsetzungskraft verfügen oder in Bereichen erwerbstätig sind, in denen Lohnungleichheit strukturell besonders relevant ist.

10. ACHTUNG DES GRUNDRECHTS „SCHUTZ VON EHE UND FAMILIE“ (ART. 6 GG) AUCH FÜR FLÜCHTLINGSFAMILIEN - RECHT AUF FAMILIENNACHZUG

Ehe und Familie stehen in Deutschland unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, unabhängig von Herkunft, Glauben oder Staatsangehörigkeit. Deshalb ist die Aussetzung des Familiennachzugs für geflüchtete Familienmitglieder unvereinbar mit unserer demokratischen Ordnung. Dies umso mehr, wenn es um das Schicksal unbegleiteter Minderjähriger geht. Eine „Obergrenze“, die Asylrecht relativiert, Humanität minimiert und Familien teilt, darf es nicht geben.